

SCHUTZKONZEPT «HIRSCHBODEN»

UNTER COVID-19 | STAND 21.03.2021 / 08.04.2021

GRUNDSÄTZE

Die Anordnungen der Behörden sind uneingeschränkt gültig und gehen diesen Bestimmungen vor:

www.bag.admin.ch und <https://www.jugendundsport.ch/de/corona/faq.html#1>

Der Vermieter legt die Bedingungen fest, unter denen die Nutzung gemäss aktuell gültiger COVID-19-Verordnung möglich ist. Die Bedingungen werden regelmässig geprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die Verantwortung, für die Einhaltung der COVID-19-Massnahmen und der Bedingungen dieses Schutzkonzeptes geht mit der Übernahme zu Mietbeginn vollumfänglich an den im Mietvertrag genannten Mieter über und endet nach der ordentlichen Rückgabe am Ende des Mietverhältnisses.

Kontrollen durch den Vermieter oder Behörden sind jederzeit möglich.

BEDENKE

Die Schutzmassnahmen sind keine exakte Wissenschaft. Es ist nicht so, dass das Virus exakt nach 1.5 Metern zu Boden fällt und nicht mehr übertragen wird. Oder exakt nach einem 15-minütigen Kontakt ansteckend wird. Es geht um die kritische Menge von Viren, um Wahrscheinlichkeiten und bisherige Erfahrungen mit dem Virus. Jede Massnahme für sich reduziert das Risiko einer Ansteckung. Und alle Massnahmen zusammen reduzieren das Risiko noch mehr.

Immer noch wichtig: Schutzkonzept und Kontaktliste sind kein Ersatz für die Hygiene- und Abstandsregeln! Das BAG betont nach wie vor die folgenden Merkmale:

1. Das Prinzip ist Distanz, Distanz und Distanz!
2. Hygieneregeln einhalten!
3. Rückverfolgbarkeit sicherstellen!

Teilnehmeranzahl und Maskenpflicht

Aktuell (21.03.2021) gibt es bezüglich der **Anzahl Teilnehmender** mit Jahrgang 2001 und jünger keine Einschränkungen. Teilnehmende mit Jahrgang 2000 und älter sind jedoch in Lagern nicht zugelassen. Es dürfen jedoch so viele Begleitpersonen, auch mit Jahrgang 2000 und älter an Lagern teilnehmen, wie für die Betreuung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen notwendig sind. Personen ohne Funktionen dürfen nicht teilnehmen. Die Anzahl teilnehmender Kinder/Jugendliche und die Anzahl Begleitpersonen hängt von den Möglichkeiten ab, welche die Infrastruktur zulässt (siehe nachfolgende Seiten). Limitierend wirken die generellen Schutz- und Hygienemassnahmen insbesondere die Distanzregel. Die maximale Anzahl kann je nach epidemiologischer Situation von den Behörden reduziert werden.

Es gilt **Maskenpflicht** für alle Personen ab 12 Jahren in sämtlichen Räumen, beim Transport sowie bei Outdoor-Aktivitäten, wo der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann (Wartezonen, Dorfkerne etc.). Ausnahmen sind möglich beim Essen (sitzend), Duschen, im Schlafraum sowie bei der Ausübung einer Aktivität, welche mit dem Tragen einer Maske nicht vereinbar ist, beispielsweise Sport, Musizieren, usw.

1. HANDHYGIENE

Alle im Hirschboden anwesenden Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Beim unteren und oberen Eingang werden durch den Vermieter Hände-Desinfektionsstationen (z.B. kleines Tischli) aufgestellt. Das Desinfektionsmittel wird **nicht** durch den Vermieter zur Verfügung gestellt.

Alle Personen waschen sich regelmässig, insbesondere beim Betreten des Hirschbodens und vor dem Essen, die Hände mit Wasser und Seife oder desinfizieren sie mit einem Handdesinfektionsmittel.

Soweit möglich sollten dies Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einweg-Handtüchern sein, nur wenn dies nicht möglich ist, Händedesinfektionsmittel. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.

Flüssigseife und Spender werden durch den Vermieter zur Verfügung gestellt.

2. ABSTAND HALTEN

Die Abstandsregeln (1,5 Meter Mindestabstand) gelten für alle Personen. Die Abstandsregeln gelten ebenfalls zwischen den Erwachsenen (Leitungs- und Betreuungspersonen) und den Teilnehmenden. Bei Schlafräumen ist auf einen möglichst grossen Abstand zwischen den Betten zu achten (aus: *Rahmenvorgaben für Lager ...*, Bundesamt für Sport, 21.03.2021).

Massnahmen

Für jeden **Schlafräum** ist die Höchstzahl an Schlafplätzen zu definieren. Wenn die schlafenden Personen abwechslungsweise Kopf an Fuss schlafen, gibt es für die Belegung keine Einschränkungen mehr, da dadurch der Abstand von 1.5 m eingehalten wird. Je nach räumlichen Gegebenheiten wie zum Beispiel Unterteilungen oder Doppelstockbetten können ebenfalls alle Betten benutzt werden. Für Schlafräume, welche nur mit Kindern belegt sind, gelten keine Einschränkungen der Belegung.

Untergeschoss (siehe Doc «Pläne_Einrichtungen»)

keine Schlafräume

Erdgeschoss Altbau (siehe Doc «Pläne_Einrichtungen»)

1.10. Schlafzimmer Birke:	max. 2 Kinder	max. 2 Personen ab 20 Jahren
1.11. Schlafzimmer Tanne:	max. 4 Kinder	max. 4 Personen ab 20 Jahren
1.12. Schlafzimmer stiller Winkel:	max. 2 Kinder	max. 2 Personen ab 20 Jahren

1. Obergeschoss Neubau (siehe Doc «Pläne_Einrichtungen»)

2.1. Schlafzimmer Lindebluescht	max. 4 Kinder	max. 4 Personen ab 20 Jahren
2.2. Schlafzimmer Fuchsbau	max. 6 Kinder	max. 6 Personen ab 20 Jahren
2.3. Schlafzimmer Tschutiplatz	max. 7 Kinder	max. 7 Personen ab 20 Jahren
2.4. Schlafzimmer Spatzenkiste	max. 2 Kinder	max. 2 Personen ab 20 Jahren

1. Obergeschoss Altbau (siehe Doc «Pläne_Einrichtungen»)

2.8. Schlafzimmer Saulhöckli	max. 4 Kinder	max. 4 Personen ab 20Jahren
2.10. Schlafzimmer Gäbrishöckli	max. 2 Kinder	max. 2 Personen ab 20Jahren
2.11. Schlafzimmer Hirschberg	max. 4 Kinder	max. 4 Personen ab 20Jahren
2.12. Schlafzimmer Hagrösli	max. 2 Kinder	max. 2 Personen ab 20Jahren
2.13. Schlafzimmer Vogelneschtli	max. 2 Kinder	max. 2 Personen ab 20Jahren
2.14. Schlafzimmer Bächli	max. 2 Kinder	max. 2 Personen ab 20Jahren
2.15. Schlafzimmer Waldegg	max. 4 Kinder	max. 4 Personen ab 20Jahren
2.16. Schlafzimmer Fernblick	max. 4 Kinder	max. 4 Personen ab 20Jahren

2. Obergeschoss Neubau (siehe Doc «Pläne_Einrichtungen»)

3.1. Massenlager	max. 20 Kinder	max. 20 Personen ab 20 Jahren
------------------	----------------	-------------------------------

2. Obergeschoss Altbau (siehe Doc «Pläne_Einrichtungen»)

3.2. Schlafzimmer Morgeländli	max. 2 Kinder	max. 2 Personen ab 18 Jahren
3.3. Schlafzimmer Dachstübli	max. 1 Kinder	max. 1 Person ab 18 Jahren
3.4. Schlafzimmer Sterneguggi	max. 1 Kinder	max. 1 Person ab 18 Jahren
3.5. Schlafzimmer Obedländli	max. 2 Kinder	max. 2 Personen ab 18 Jahren

Teilen sich Angehörige der gleichen Familie oder des gleichen Haushalts ein gemeinsames Zimmer, so können mehr als die genannte Anzahl Personen im gleichen Schlafraum übernachten.

Daraus ergibt sich die maximale Belegung des Hirschbodens für Übernachtungen.

Für Ess- und Aufenthaltsräume gelten keine Beschränkungen. Vernünftigerweise ist aber von mindestens 2 m² pro Person auszugehen. Die anwesenden Personen sollten in möglichst aufgelockerter Form an den Tischen verteilt sitzen. Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, soll zeitlich versetzt gegessen werden.

Untergeschoss (siehe Doc «Pläne_Einrichtungen»)

0.2 Spielzimmer	ca. 76.5 m2	max. 38 Personen ab 20 Jahren
0.9 Garage/Spielen	ca. 60.8 m2	max. 30 Personen ab 20 Jahren

Erdgeschoss Altbau (siehe Doc «Pläne_Einrichtungen»)

1.1. Speisesaal	ca. 74.6 m2	max. 37 Personen ab 20 Jahren
1.2. Küche	ca. 25.2 m2	max. 12 Personen ab 20 Jahren
1.8. Aufenthaltsraum	ca. 14.9 m2	max. 7 Personen ab 20 Jahren
1.9. Ofenstube	ca. 17.0 m2	max. 8 Personen ab 20 Jahren

Daraus ergibt sich die maximale Belegung des Hirschbodens für Mahlzeiten und andere Tagesaktivitäten.

Die Nutzung der Toiletten, Urinale, Wasch- und Duschräume ist so zu organisieren, dass pro Raum die Abstandsregeln eingehalten werden können (min. 2 m² pro Person ab 20 Jahren).

WC- und Duschkabinen können separat betrachtet werden, da die Hygieneregeln durch die Trennwände umgesetzt sind.

Maskenpflicht bei unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter

Gewährleistung des Schutzes bei unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter

Massnahmen

Es gilt Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren in sämtlichen Räumen, beim Transport sowie bei Outdoor-Aktivitäten, wo der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann (Wartezonen, Dorfkern etc.).

Ausnahmen sind möglich beim Essen (sitzend), Duschen, im Schlafräum sowie bei der Ausübung einer Aktivität, welche mit dem Tragen einer Maske nicht vereinbar ist, beispielsweise Sport, Musizieren, usw.

Bei der Zubereitung von Verpflegung sind generell Hygieneschutzmasken zu tragen.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Zwischen zwei Vermietungen werden sämtliche Tische, Ablageflächen, Türklinken, Griffe, Wasserhähne, Toiletten, Urinale, Waschräume, Duschen und Lichtschalter durch den **Vermieter** gereinigt oder desinfiziert, sofern zwischen den Vermietungen nicht mindestens 24 Stunden liegen (siehe Belegungsplan).

Der **Mieter** reinigt oder desinfiziert entsprechend der Nutzung regelmässig sämtliche Tische, Ablageflächen, Türklinken, Griffe, Wasserhähne, Toiletten, Urinale, Waschräume, Duschen und Lichtschalter.

Die Räume sind regelmässig zu lüften. Wir empfehlen pro Stunde 10 Minuten.

Wenn möglich werden verschliessbare Abfallbehälter verwendet. Offene Behälter werden einmal pro Tag geleert. In jedem Fall ist es empfehlenswert, Einlegesäcke zu verwenden.

Reinigungsmittel und Einlegesäcke werden durch den Vermieter zur Verfügung gestellt.

Für die Reinigung genügen herkömmliche Putzmittel. Es wird empfohlen, diese mit Bedacht anzuwenden und umweltfreundliche Produkte zu bevorzugen.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Angemessenen Schutz von besonders gefährdeten Personen sicherstellen.

Massnahmen

Gefährdete Personen werden weder für die Reinigung noch für die Übernahme respektive Rückgabe des Hirschbodens eingesetzt.

5. KRANKHEITSYMPTOME / COVID-19-ERKRANKTE PERSONEN

Weisen Lagerteilnehmende Krankheitssymptome auf, gilt es wie folgt zu handeln:

Massnahmen

Werden während dem Lager bei Teilnehmenden, Leitungs- oder Betreuungspersonen Krankheitssymptome festgestellt, muss die Person isoliert werden. Sie muss rasch von einem Arzt untersucht und getestet werden.

Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt, welche Kontaktpersonen der infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.

Die Lagerleitung orientiert umgehend das gesamte Umfeld über die Situation (*aus: Rahmenvorgaben für Lager ...*, Bundesamt für Sport, 21.03.2021).

6. BESONDERE SITUATIONEN

Gewährleistung des Schutzes in besonderen Situationen

Massnahmen

Die Übernahme und Rückgabe des Hirschbodens erfolgt mit je einer Person als Vertreterin des Mieters und des Vermieters. Sie tragen dabei Hygieneschutzmasken.

Die Essensausgabe erfolgt tischweise an einer Fassstrasse oder direkt an den Tischen. Das Essen wird durch das Küchenteam ausgegeben. Gleichzeitig wird auch das Besteck verteilt. Auf Buffets und Selbstbedienung ist zu verzichten.

7. ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Es werden keine Kopfkissen zur Verfügung gestellt. Für die Matratzen werden frisch gewaschene Leintücher, Fixleintücher oder Überzüge zur Verfügung gestellt, die zwingend verwendet werden müssen. **Die Personen, welche übernachten, bringen einen eigenen Schlafsack mit.**

Sämtliche Küchenwäsche sollte jeden Abend bei mindestens 60°C gewaschen werden. Dazu steht im Hirschboden eine Waschmaschine zur Verfügung.

Zwischen zwei Vermietungen werden alle Geschirrtücher, Leintücher, Fixleintücher oder Matratzenüberzüge durch den Vermieter bei mindestens 60°C gewaschen.

Beim Waschen der Textilien und bei der Rücknahme sind zwingend Einweghandschuhe zu verwenden.

In den Toiletten und Waschräumen sind nur Einweg-Papierhandtücher zu verwenden.

Es sind möglichst wenig Gegenstände herumliegen zu lassen (keine Spiele, keine Infobroschüren). Dadurch kann aufwendiges Reinigen vermieden werden.

Nicht benötigte Schränke sind abzuschliessen.

Es werden durch den Vermieter keine Hygieneschutzmasken, Desinfektionsmittel, Einweg-Papierhandtücher oder ähnliches zur Verfügung gestellt. Diese muss der Mieter selbst mitbringen.

Grössere Gruppen sollen in Untergruppen aufgeteilt werden, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen, sich aber nicht mit anderen Untergruppen mischen. Dies gilt wenn möglich auch für die Belegung der Schlafräume.

Um weitere Schlafgelegenheiten zu ermöglichen, kann dem Mieter erlaubt werden, beim Hirschboden einzelne Zelte aufzustellen.

Die Zeltstandplätze müssen in jedem Fall mit der Hauswartung abgesprochen werden.

8. INFORMATION

Information der Mieter und anderer betroffener Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen

Alle Personen, welche im Hirschboden Arbeiten verrichten, werden durch die Geschäftsstelle des Blauen Kreuzes St. Gallen – Appenzell oder den Präsidenten der Hauskommission über dieses Schutzkonzept informiert.

Mieter, welche bereits einen bestehenden Mietvertrag haben, werden schriftlich durch die Geschäftsstelle des Blauen Kreuzes St. Gallen – Appenzell über das Schutzkonzept informiert.

Neue Mieter erhalten das Schutzkonzept (inkl. Anhänge) zusammen mit dem Mietvertrag zugesendet.

Bei der Übernahme des Hirschbodens wird der Mieter nochmals über die geltenden Regeln und das Schutzkonzept durch die Hauswartung informiert.

Am unteren und oberen Eingang hängen das Schutzkonzept des Hirschbodens und die aktuellsten Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG.

Der Mieter wird bei Übernahme des Hirschbodens durch die Hauswartung darauf aufmerksam gemacht, dass die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln in seiner Verantwortung liegt.

9. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Hirschboden, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Der Mieter gibt der Hauswartung die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständige Person bekannt.

Der Mieter führt eine vollständige Liste der anwesenden Personen inklusive Kontaktdaten. Wird bei einer dieser Personen innerhalb von 14 Tagen nach der Nutzung des Jugend- und Freizeithauses Hirschboden das Corona-Virus nachgewiesen, sind alle anwesenden Personen und der Vermieter zu informieren. *Blau Kreuz St. Gallen – Appenzell, 071 231 00 31*

Kontaktlisten sind kein Freibrief und ersetzen funktionierende Schutzkonzepte und das Einhalten der Schutzmassnahmen nicht.

Der Vermieter protokolliert sämtliche durchgeführten Reinigungsmassnahmen.

WEITERE DOKUMENTE

Weitere Dokumente

Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich
(Bundesamt für Sport, 21.03.2021)

https://www.blaueskreuz-sg-app.ch/ferienhaus/hausinfos_und_plaene

COVID-19-**Checkliste Mieter**-Hirschboden

(Blaues Kreuz SG-App, 08.04.2021)

https://www.blaueskreuz-sg-app.ch/ferienhaus/hausinfos_und_plaene

COVID-19-**Checkliste Vermieter**-Hirschboden

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Vorlage der Stiftung Pfadiheime Schweiz erstellt.

Dieses Dokument wurde allen betroffenen Personen des Hirschbodens (Hauswartung, Umgebung, Hauskommission, Vermietung, Geschäfts- und Fachstellen) ausgehändigt und erläutert.

Stand 08.04.2021

Tony Hehli, Ursula Dietrich, Daniel Lieberherr